

8. Januar 2020

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Walter Angst (AL)
und Christina Schiller (AL)
und 35 Mitunterzeichnenden

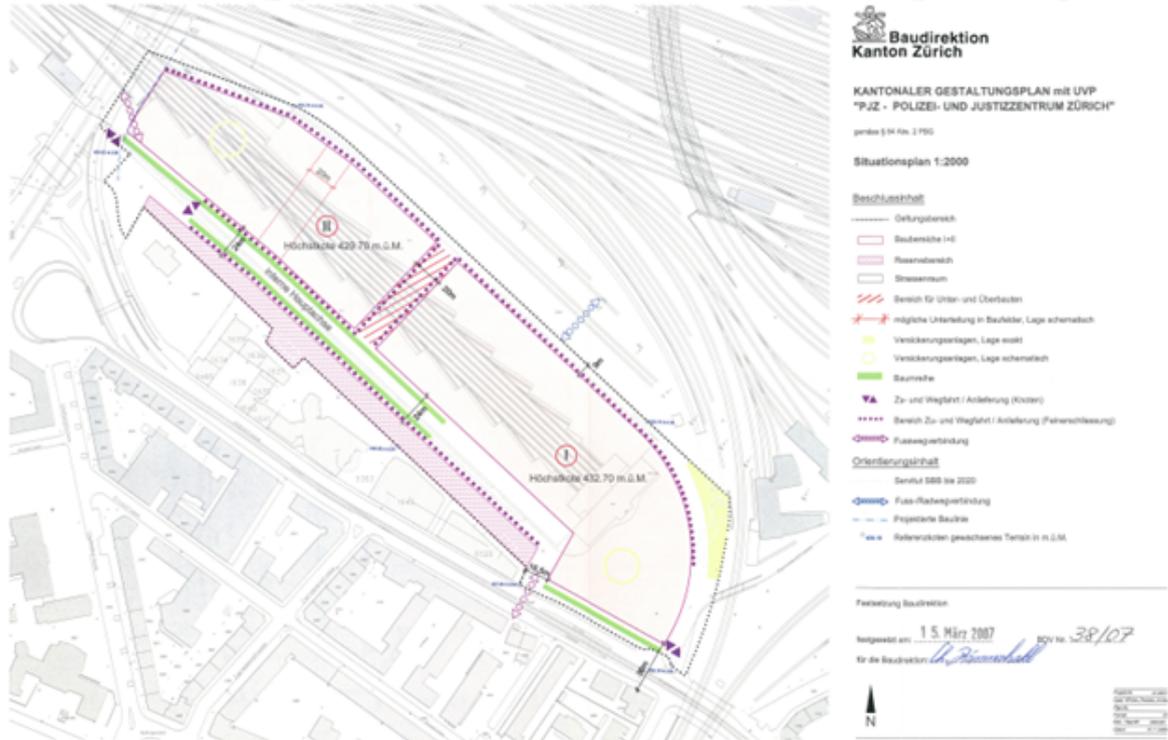
Mit Entscheid 1551/17 hat das Amt für Baubewilligungen dem Abänderungsgesuch zur 2009 erteilten Bewilligung für den Bau des Polizei- und Justizzentrums am 9. Oktober 2017 zugestimmt und die Realisierung des vom Immobilienamt des Kantons Zürich eingegebenen provisorischen Aufgangs zur Hardbrücke erteilt. Der Aufgang ist als Wegverbindung im kantonalen Gestaltungsplan PJZ eingetragen. Der Entscheid des AfB entbindet den Bauherren von der Verpflichtung, den Aufgang behindertengerecht zu gestalten und einen Lift zu erstellen. Für die Realisierung des Bauvorhabens müssen offenbar die noch bestehenden Hallen des Güterbahnhofs abgerissen und die heutige Nutzung (Ausstellungsort) vorzeitig beendet werden. Pläne für die Nutzung des nördlichen Teils des PJZ-Areals (Baufeld 2) existieren nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit der Realisierung Aufgangs zur Hardbrücke mindestens bis Ende dieses Jahrzehnts zwischen PJZ und der Hardbrücke eine Brache entsteht.

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Vorgaben zur Realisierung des provisorischen Aufgangs zur Hardbrücke bestehen? Welche dieser Vorgaben sind aus Sicht der Stadt Zürich zwingend gemäss Plan des Immobilienamts zu realisieren?
2. Bitte zum Zustellung eines Plans des Bauvorhabens des Kantons mit heutigen Bestand (Hallen Güterbahnhof).
3. Wäre es möglich, den provisorischen Aufgang ohne Abbruch der noch bestehenden Hallen des Güterbahnhofs zu realisieren?
4. Gibt es aus Sicht der Stadt andere Gründe für einen vorzeitigen Abbruch der Hallen?
5. Wann läuft die vom AfB erteilte Baubewilligung aus?
6. In den kommunalen Richtplänen Fussverkehr und Velo ist sowohl im gültigen Plan von 2003 wie im Entwurf von 2018 jeweils ein Fuss- und Radweg hinter dem PJZ entlang der Geleise eingezeichnet (punktierte Linie). Dieser schliesst an die geplante Gleisquerung von der Josefswiese her. Wird diese behördenverbindliche Vorgabe mit den aktuellen Plänen für den provisorischen Aufgang zur Hardbrücke eingehalten? Würde eine Realisierung des Aufgangs hinter den noch bestehenden Hallen des Güterbahnhofs den kommunalen Richtplänen nicht eher entsprechen als das vom Immobilienamt eingegebene Bauvorhaben?
7. Der kantonale Gestaltungsplan verlangt eine behindertengerechte Ausgestaltung des Aufgangs zur Hardbrücke. Das gilt auch für die provisorische Version. In der ersten Bewilligung von 2009 ist noch von einem Lift die Rede, in der Bewilligung von 2017 wird der Kanton vom Liftanbau dispensiert. Wieso hat das Amt für Baubewilligungen den Kanton von der Verpflichtung entbunden?
8. Wer ist zuständig für die Anpassung des kantonalen Gestaltungsplans? Könnte und würde sich die Stadt einer Änderung des Gestaltungsplan widersetzen, der eine Erschliessung des PJZ vorsehen würde, mit der auf einen vorzeitigen Abbruch des Güterbahnhofs verzichtet werden könnte?

9. Angesichts des knapper werdenden Bestandes an Flächen für Zwischennutzungen besteht in der Stadt Zürich ein hohes Interesse deren möglichst langen Erhalt. Der Stadtrat hat sich verschiedentlich dafür ausgesprochen. Ist der Stadtrat bereit, sich auch im Falle des Güterbahnhofs gegen einen Abbruch auf Vorrat zu engagieren?

Kantonaler Gestaltungsplan mit Baufeld 1 und 2 sowie Eintrag Fusswegverbindung



Holz Juffer
 Walden Agit
 Kevin
 P. Müller
 C. Meyer
 M. B. B. B. B.
 L. P. P. P.
 Ch. B. B. B. B.
 C. K. K. K. K.

C. Schieber
 F. R. R. R. R.
 C. Roman
 K. H. H. H. H.
 T. T. T. T. T.

A. K. K. K. K.
 Simon K. K. K. K.
 M. M. M. M. M.
 M. M. M. M. M.

M. M. M. M. M.
 M. M. M. M. M.
 M. M. M. M. M.

D. G. L.

Joe A. Mcintosh

T. L. W.

W. H. M.

N. G. S.

M. C. C.

J. H. E.

~~S. L.~~

H. G. P.

~~W. H. M.~~

R. T. W.

S. B. W.

B. W. W.